8 Elterngeld

Seit dem 1. Januar 2007 können Eltern das Elterngeld erhalten.

Elterngeld ist eine Familienleistung für alle Eltern, die sich in den ersten 14 Lebensmonaten ihres Kindes vorrangig selbst um dessen Betreuung kümmern möchten und deshalb nicht voll erwerbstätig sind.

Partnermonate

Ein Elternteil kann höchstens für zwölf Monate Elterngeld beantragen. Anspruch auf zwei weitere Monatsbeträge besteht, wenn auch der andere Partner mindestens zwei Monate lang Elterngeld in Anspruch nimmt und für diese Zeit Erwerbseinkommen wegfällt.

8.1 Voraussetzungen

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter,

- die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und
- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Der Anspruch auf Elterngeld besteht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (siehe oben) auch für Ehe- oder Lebenspartner, die das Kind nach der Geburt betreuen – auch wenn es nicht ihr eigenes ist, Adoptiveltern und Verwandte bis dritten Grades.

Einen Anspruch auf Elterngeld besitzen **AusländerInnen,** die eine Niederlassungserlaubnis besitzen oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die auch zur Erwerbstätigkeit in Deutschland berechtigt. Erst nach einem Aufenthalt in Deutschland von drei Jahren und bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses oder Bezug von Arbeitslosengeld kann Elterngeld erhalten, wer eine Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen, zum vorübergehenden Schutz, bei Aussetzung der Abschiebung oder wegen des Bestehens von Ausreisehindernissen besitzt. **Keinen Anspruch** auf Elterngeld haben AusländerInnen, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung oder in Verbindung mit einer Arbeitserlaubnis nur für einen Höchstzeitraum besitzen. Asylbewerber, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen oder sich nur geduldet im Bundesgebiet aufhalten, haben ebenfalls keinen Anspruch auf Elterngeld.

8.2 Höhe des Elterngeldes

Erwerbstätige Eltern, die ihr Berufsleben unterbrechen oder ihre Erwerbstätigkeit auf höchstens 30 Stunden wöchentlich reduzieren, erhalten eine Elterngeldleistung in Höhe von mindestens 67 % des wegfallenden Nettoeinkommens, höchstens jedoch 1.800 Euro.
Gering verdienende Eltern erhalten ein erhöhtes Elterngeld. Als gering verdienend gilt, wer im Jahr vor der Geburt monatlich durchschnittlich weniger als 1.000,00 EUR

netto verdient hat. Je niedriger das Nettoeinkommen war, desto höher ist der prozentuale Ausgleich. Um je 2 Euro, die das Nettoeinkommen unter 1.000,00 EUR lag, erhöht sich die Leistung um 0,1 Prozentpunkte.
Beispiel:
Das monatliche Nettoeinkommen des Elterngeldberechtigten beträgt vor der Geburt des Kindes 700,00 EUR. Die Geringverdienergrenze liegt bei 1.000,00 EUR, somit ergibt sich eine Differenz von 300,00 EUR. Diese Differenz von 300,00 EUR führt dazu, dass der Elterngeldberechtigte zusätzlich 15 Prozent, also 82 Prozent Ausgleich erhält.

Rechenweg:
300,00 EUR geteilt durch 2 gleich 150,00 EUR
150 mal 0,1 gleich 15
67 Prozent plus 15 Prozent gleich 82 Prozent = 574,00 EUR (dagegen 469,00 EUR bei 67% Gewährung)

Eltern die einer Teilzeitarbeit nachgehen, haben ebenfalls einen Anspruch auf Elterngeld - vorausgesetzt, dass diese nicht mehr als 30 Stunden in der Woche beträgt. Zu beachten ist, dass bei der Berechnung des Elterngeldes das Einkommen aus Teilzeitarbeit mit berücksichtigt wird. Die Betreuungsperson erhält dann 67 Prozent der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Einkommen vor der Geburt und dem voraussichtlich durchschnittlich erzielten Einkommen nach der Geburt. Die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung während des Elterngeldbezuges ist der Elterngeldstelle umgehend mitzuteilen. Diese kann dann das Elterngeld neu berechnen, falls erforderlich. Das Elterngeld für die Monate ohne Erwerbstätigkeit und für die Monate mit Teilzeitbeschäftigung wird gesondert berechnet.

Eltern ohne eigenes Einkommen (also auch Studierende) erhalten als Elterngeld einen Sockelbetrag von 300,00 EUR monatlich.

Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich das zustehende Elterngeld um je 300,00 EUR für das zweite und jedes weitere Kind. Das heißt: Zusätzlich zum errechneten Elterngeld werden für jeden Mehrling 300,00 EUR gezahlt.

Einen **Geschwisterbonus** können Familien mit mehr als einem Kind erhalten (Anspruch besteht bei zwei Kindern bis das ältere Geschwisterkind drei Jahre alt ist und bei drei und mehr Kindern im Haushalt genügt es, wenn mindestens zwei Kinder das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben). Hier werden bei der Einkommensermittlung vor der Geburt des zweiten oder eines weiteren Kindes die vorherigen Zeiten mit Mutterschaftsgeld und mit Elterngeld ausgeklammert. Das danach zustehende Elterngeld wird um 10 Prozent, mindestens aber um 75,00 EUR im Monat erhöht.
Der Mindestbetrag erhöht sich ebenfalls von 300,00 EUR auf 375,00 EUR.

8.3 Bezugszeitraum

Elterngeld kann **in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes** in Anspruch genommen werden (**Achtung! Der Monatsbegriff definiert sich ab dem Tag der Geburt des Kindes**). Ein Elternteil kann höchstens für zwölf Monate Elterngeld beantragen. Anspruch auf zwei weitere Monatsbeträge besteht, wenn auch der andere Elternteil mindestens zwei Monate lang Elterngeld bezieht und für zwei Monate nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig ist und sich zwei

Monate lang das Erwerbseinkommen vermindern **(„Partnermonate als Bonus“)**. Die Zeit, in der die Mutter Mutterschaftsgeld einschließlich Arbeitgeberzuschuss bezieht, wird auf die Zeit, für die der Mutter Elterngeld zusteht, angerechnet.

Bei der Verteilung der einem Elternteil zustehenden Monatsbeträge innerhalb des Zeitraums bis zum 14. Lebensmonat sind die Eltern nur an eine Regelung gebunden: **Monate, in denen Mutterschaftsgeld bezogen wird, gelten immer als Bezugsmonate der Mutter.**

Eine flexible Aufteilung untereinander ist möglich, da das Elterngeld nacheinander oder gleichzeitig ausgezahlt werden kann. Bei gleichzeitigem Bezug reduziert sich die Zahl der Monate entsprechend.
Beispiel:

- Ein Elternteil kann in den Lebensmonaten eins bis zwölf und der andere Elternteil in den Lebensmonaten 13 und 14 Elterngeld beziehen.
- Beide Eltern beziehen in den ersten sieben Monaten gleichzeitig Elterngeld.

Das Elterngeld kann bei gleichem Budget auch auf die **doppelte Anzahl der Monate gedehnt** werden. Eine Person kann dann bis zu 24 Monate halbes Elterngeld beziehen.

Alleinerziehende, die das Elterngeld zum Ausgleich wegfallenden Erwerbseinkommens beziehen, erhalten allein für die vollen 14 Monate Elterngeld. Bedingung ist, dass das Kind allein bei dem Elternteil in der Wohnung lebt, dem die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht. Für Alleinerziehende ohne vorheriges Erwerbseinkommen, bleibt eine Förderung von maximal 12 Monaten bestehen.

Für Studenten bedeutet dies, dass lediglich 14 Monate gezahlt werden, wenn in den Bonusmonaten ein (weiteres) Einkommen wegfällt.

8.4 Antragstellung

Das Elterngeld ist schriftlich beim zuständigen Versorgungsamt zu beantragen. Der Antrag muss nicht sofort nach der Geburt des Kindes gestellt werden, da er rückwirkend für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats berücksichtigt werden kann. In dem Antrag ist anzugeben, für wie viele der ersten 14 Lebensmonate des Kindes Elterngeld beantragt wird. Jeder Elternteil kann für sich **einmal einen Antrag** auf Elterngeld stellen. Mit der Antragstellung erfolgt eine Festlegung auf Zahl und Lage der Bezugsmonate, die nur in besonderen Härtefällen noch einmal geändert werden kann.

Vordrucke für den Antrag gibt es bei den Elterngeldstellen, aber auch bei vielen Gemeindeverwaltungen, bei den Krankenkassen oder in Krankenhäusern mit Entbindungsstation.
Änderungen müssen im Bezugszeitraum des Elterngeldes dem zuständigen Amt mitgeteilt werden.

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Abt. Soziales/Versorgungsamt
Dezernat Rostock
Erich-Schlesinger-Str. 35
18059 Rostock
Tel: 0381 / 122 15 00
Fax: 0381 / 122 19 95

E-Mail: poststelle.va.hro@lagus.mv-regierung.de
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Abt. Soziales/Versorgungsamt
Dezernat Schwerin
Friedrich-Engels-Str. 47
19061 Schwerin
Tel: 0385 / 399 10
Fax: 0385 / 399 1105
E-Mail: poststelle.va.sn@lagus.mv-regierung.de

Weitere Informationen: Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ unter:
http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Elterngeld-und-Elternzeit,property=pdf,bereich=,rwb=true.pdf